

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes durch die Gemeinde Gottmadingen (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Gemeinde Gottmadingen erfüllt nach § 45 der Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindeformgesetz) vom **9. Juli 1974** (GBL Seite 248) mit Wirkung vom **1. Juli 1975** für die Gemeinden Büsingen und Gailingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

Die aufgrund von § 11 Abs. 1 des 3. Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom **9. Juli 1974** (GBL S. 237) beschlossene Vereinbarung, geändert am **4. Oktober 1977**, wird nach den Bestimmungen der §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) durch die Gemeinden Büsingen, Gailingen und Gottmadingen wie folgt neu gefasst:

Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Gottmadingen (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Büsingen und Gailingen (im folgenden Nachbargemeinden genannt) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und die eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.

(3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnung der Gemeindeorgane als gesetzliche Erledigungsaufgaben:

a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches,

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues, ausgenommen bei Vorhaben des Elektrizitätsunternehmens (EVU) der Gemeinde Gailingen,

c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung als gesetzliche Erfüllungsaufgabe.

(5) Sie erfüllt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben.

(6) Die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach Absatz 4 und 5 obliegt dem Gemeinsamen Ausschuss gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

(1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter der erfüllenden Gemeinde zu entsenden, so haben die Nachbargemeinden, in deren Rechtstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter zu machen.

(2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 und 5 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist, oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und neun weiteren Vertretern, von denen sechs auf die Gemeinde Gottmadingen, zwei auf die Gemeinde Gailingen und einer auf die Gemeinde Büsingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein Vertreter aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen der beteiligten Gemeinden können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses.

§ 4

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 GKZ und ergänzend die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, oder wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens zwei der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlung des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen. Sie ist gleichzeitig den beteiligten Gemeinden zuzustellen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses nicht ausgehändigt werden.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 nach tatsächlichem Zeit- und Sachaufwand. Bei technischen Leistungen dürfen die Leistungs- bzw. Honorarsätze der von der Gemeindeprüfungsanstalt bzw. vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlene Vertragsmuster für das kommunale Bauwesen (Architekten- und Ingenieurverträge) nicht überschritten werden (bei Rahmensätzen gilt der Mittelwert).

(2) Für die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 werden die Kosten auf die beteiligten Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

- a) 60 % der Kosten entsprechend dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen
- b) 40 % entsprechend dem Verhältnis der Gemarkungsflächen.

(3) Die Kosten für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden den beteiligten Gemeinden jeweils für ihre Vertreter in der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

(4) Für die übrigen von der erfüllenden Gemeinde nach § 1 Abs. 5 wahrzunehmenden Aufgaben werden die Kosten entsprechend dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl aufgeteilt.

(5) Die Nachbargemeinden entrichten die in Rechnung gestellten Beträge jeweils zum Quartalsende.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom Mai 1975 in der Fassung der Änderung vom Oktober 1977 außer Kraft.

Für die Gemeinde Büsingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 1988)

Weiß
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gailingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 1988)

Brennenstuhl
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gottmadingen
(Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 1988)

Schuwerk
Bürgermeister